

Satzung des Ev. Krankenpflegevereins Ellerstadt

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen: Evangelischer Krankenpflegeverein Ellerstadt.

Er hat seinen Sitz in Ellerstadt.

§ 2 (Zweck)

Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Zur Durchführung der Vereinszwecke finanziert er sich aus Einnahmen wie: Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Privaten und Vereinen sowie Beihilfen und Zuschüssen öffentlicher Stellen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt.

§ 3

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums und des christlichen Glaubens. Diese geistliche Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die aufrichtige Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§4 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Mitglieder des

Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die diesem Verein angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben im Rahmen des Ev. Krankenpflegevereins Anspruch auf kostengünstigere Betreuung durch die Ökumenische Sozialstation Hassloch-Mittelhaardt.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Die Art der Einladung bestimmt der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die Wahl des Ausschusses, die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage die Entlastung für den Ausschuss, ferner die Genehmigung für Grundstückserwerb und –veräußerung und die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 8 (Ausschuss)

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechner und weiteren 2 Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt 4 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Ausschuss selbst. Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einberufung der Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder (mindestens 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben ist.

Der Ausschuss hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 9 (Vorstand)

Der Vorsitzende des Ev. Krankenpflegevereins ist der jeweilige Ortsgeistliche. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt demgemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10 (Anweisungsbefugnis)

Ausgaben und Einnahmen sind vom Vorstand anzuweisen.

§11 (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder Zweck des Vereins, die Zugehörigkeit zum Spitzenverband, die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens, die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 (Verwaltungsausgaben)

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Rechner erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 14 (Auflösung)

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Ellerstadt, die verpflichtet ist, es dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.